



Vollzugsbestimmungen der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung für die Förderung von Innovationsprojekten (Vollzugsbestimmungen Innovationsprojekte)

vom 2. September 2022

Der Innovationsrat der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse),

gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2016¹ über die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse-Gesetz; SAFIG),
und auf die Artikel 7 Absatz 4, 9 Absatz 4, 10 Absätze 2 und 4, 13 Absatz 4, 16 Absatz 2, 19 Absatz 4, 20 Absatz 4 und 25 Absatz 3 der Beitragsverordnung Innosuisse vom 4. Juli 2022²,

legt fest:

1. Kapitel: Gegenstand

Art. 1

Diese Vollzugsbestimmungen regeln für die Förderung von Innovationsprojekten:

- a. die Anforderungen an die Gesuchseinreichung;
- b. Kriterien für wesentliche und geringfügige Projektänderungen;
- c. die Verfahren;
- d. die Aufgaben der beitragsverwaltenden Stelle gemäss Artikel 13 Beitragsverordnung Innosuisse³;
- e. die anrechenbaren Kosten;
- f. die Höchstdauer bei Projekten ohne Umsetzungspartner und bei Innovationsprojekten von Jungunternehmen;
- g. den Höchstsatz des Beitrags bei Innovationsprojekten von Jungunternehmen und von kleinen und mittleren Unternehmen;
- h. den Höchstbetrag des Beitrags bei Innovationsprojekten von kleinen und mittleren Unternehmen.

2. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge an Innovationsprojekte gemäss den Kapiteln 3 - 6

Art. 2 Form und Inhalt des Gesuchs

¹ Das Gesuch muss bei Innovationsprojekten, an denen verschiedene Partner beteiligt sind, von einem von den Projektpartnern bezeichneten koordinierenden Partner im Namen und in Vertretung aller Projektpartner bei der Innosuisse eingereicht werden. Bei nationalen Innovationsprojekten ist dieser koordinierende Partner die beitragsverwaltende Stelle gemäss Artikel 13 Beitragsverordnung Innosuisse⁴.

² Die Einreichung muss mittels dem von der Innosuisse zur Verfügung gestellten Formular elektronisch erfolgen. Das Gesuchsformular ist vollständig und inhaltlich nachvollziehbar auszufüllen. Insbesondere muss das Gesuch alle Angaben enthalten, die für die Beurteilung der Beitragsberechtigung und –höhe notwendig sind.

³ Das Gesuch kann in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache eingereicht werden. Die Sprache der Gesuchseinreichung gilt als Verfahrenssprache. In begründeten Fällen kann die Innosuisse von sich aus oder auf Antrag einen Wechsel der Verfahrenssprache vorsehen.

¹ SR 420.2
² SR 420.231
³ SR 420.231
⁴ SR 420.231

⁴ Gesuche können jederzeit eingereicht werden. Davon ausgenommen sind die folgenden Gesuche, die in der Regel nur im Rahmen von Ausschreibungen innert den dort angegebenen Fristen eingereicht werden können:

- a. Gesuche im Rahmen thematischer Programme;
- b. Gesuche im Rahmen der Flagship Initiative;
- c. Gesuche um Beiträge an Innovationsprojekte von kleinen und mittleren Unternehmen;
- d. Gesuche um Beiträge an internationale Innovationsprojekte, soweit für das betreffende Förderprogramm Ausschreibungen vorgesehen sind.

⁵ Innosuisse kann bei Ausschreibungen gemäss Absatz 4 vorsehen, dass Gesuche nur nach vorgängiger Unterbreitung einer Projektskizze eingereicht werden können. Die in der Ausschreibung festgelegten Fristen für die Einreichung der Projektskizzen sind einzuhalten.

⁶ Von den Gesuchstellenden kann verlangt werden, dass sie ihr Projekt zusätzlich zum schriftlichen Gesuch vor einer Jury gemäss den Anweisungen der Innosuisse mündlich präsentieren.

Art. 3 Beurteilung des Gesuchs und Entscheid der Innosuisse

¹ Ergibt die Prüfung eines Gesuchs, dass die Eintretensvoraussetzungen für dessen materielle Beurteilung, insbesondere in personeller oder formeller Hinsicht, nicht erfüllt sind, erlässt die Innosuisse eine anfechtbare Nichteintretensverfügung.

² Projektskizzen gemäss Artikel 2 Absatz 5 werden einer summarischen formellen und materiellen Prüfung unterzogen. Gestützt auf das Resultat der summarischen Prüfung teilt die Innosuisse den Gesuchstellenden schriftlich mit, ob die Einreichung eines Gesuchs empfohlen wird oder nicht. Die Gesuchstellenden sind an die Empfehlung nicht gebunden.

³ Gesuche, welche die Eintretensvoraussetzungen für eine materielle Beurteilung erfüllen, beurteilt die Innosuisse anhand der Kriterien von Artikel 19 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012⁵ über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) und den einschlägigen Kriterien der Beitragsverordnung Innosuisse⁶ und quantifiziert ihre Beurteilung mittels Punktevergabe.

⁴ Es werden diejenigen Gesuche gutgeheissen, welche:

- a. als förderwürdig beurteilt werden und im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets gefördert werden können; sofern die förderwürdigen Gesuche die verfügbaren Mittel übersteigen, werden die besten Gesuche gutgeheissen; und
- b. bei internationalen Projekten, auch von den beteiligten ausländischen Förderorganisationen oder -stellen gutgeheissen werden.

⁵ Die Innosuisse weist Gesuche, die nicht gutgeheissen werden, mit einer anfechtbaren Verfügung ab.

⁶ Gesuchen um Beiträge für Innovationsprojekte von Jungunternehmen kann die Innosuisse entweder nach der schriftlichen Beurteilung oder nach einer mündlichen Präsentation gemäss Artikel 2 Absatz 6 abweisen. Sie informiert die Gesuchstellenden, die zu einer mündlichen Präsentation zugelassen werden.

⁷ Gesuchen um Beiträge für Innovationsprojekte von kleinen und mittleren Unternehmen kann die Innosuisse entweder nach Beurteilung des summarischen Gesuchs gemäss Artikel 26, nach Beurteilung des vollständigen Gesuchs gemäss Artikel 26 oder nach einer mündlichen Präsentation gemäss Artikel 2 Absatz 6 abweisen. Sie informiert die Gesuchstellenden, die zur Einreichung eines vollständigen Gesuchs oder zu einer mündlichen Präsentation zugelassen werden.

⁸ Die Verfügungen nach den Absätzen 1 und 5 werden bei Projekten mit mehreren Partnern einem koordinierenden Partner, der von allen Projektpartnern bezeichnet wurde, in Vertretung aller Gesuchstellenden eröffnet. Bei nationalen Innovationsprojekten ist dieser koordinierende Partner die beitragsverwaltende Stelle gemäss Artikel 13 Beitragsverordnung Innosuisse.

Art. 4 Subventionsvertrag und Umsetzungsbeginn

¹ Heisst die Innosuisse ein Gesuch um Beiträge ganz oder teilweise gut, schliesst sie mit den Gesuchstellenden einen Subventionsvertrag ab. Bei nationalen Projekten mit mehreren Partnern stellt die beitragsverwaltende Stelle gemäss Artikel 13 Beitragsverordnung Innosuisse⁷ die rechtskräftige Unterzeichnung des Vertrags in Vertretung aller Projektpartner sicher.

² Die Innosuisse informiert die künftige Vertragspartnerinnen oder Vertragspartner über allfällige, vor dem Abschluss des Subventionsvertrags vorzunehmende Vorbereitungs-handlungen. Sie setzt ihnen dazu eine Frist von höchstens drei Monaten an. In begründeten Fällen kann sie die Frist angemessen verlängern. Erfolgen die Vorbereitungs-handlungen nicht rechtzeitig, kommt ein Subventionsvertrag nicht zustande.

³ Der Subventionsvertrag regelt insbesondere:

- a. den Gegenstand der Projektförderung;
- b. die voraussichtliche Höhe des Beitrags, zusammengesetzt aus den Personalkosten, den Sachkosten und einem allfälligen Overheadbeitrag;
- c. die Voraussetzungen, den Betrag und die Termine für die Teilzahlungen;
- d. die Projektausführung (ggf. mit Festlegung von Projektmeilensteinen) und die Projektdauer;
- e. die Berichterstattung zuhanden der Innosuisse;
- f. die Beteiligung allfälliger Umsetzungspartner am Projekt;
- g. allfällige weitere Bedingungen und Auflagen;
- h. die übrigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien;

⁵ SR 420.1

⁶ SR 420.231

⁷ SR 420.231

i. die Beendigung des Vertragsverhältnisses.

⁴ Mit der Umsetzung des Projekts darf frühestens mit Inkrafttreten des Vertrags und muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach dessen Inkrafttreten begonnen werden. In begründeten Fällen ist ein späterer Beginn mit Genehmigung der Innosuisse möglich.

Art. 5 Auszahlung von Beiträgen

¹ Die Auszahlung von Beiträgen durch die Innosuisse erfolgt bei nationalen Projekten mit mehreren Partnern ausschliesslich an die beitragsverwaltende Stelle nach Artikel 13 Beitragsverordnung Innosuisse⁸ und bei den übrigen Projekten an die im Subventionsvertrag bezeichneten Beitragsempfängerinnen oder -empfänger.

² Die Beiträge werden in der Regel in Tranchen entrichtet, wobei vor Festlegung des definitiven Betrags höchstens 80 Prozent des maximalen Beitrags ausbezahlt werden.

Art. 6 Projektänderungen

¹ Wesentliche Projektänderungen dürfen nur nach vorgängiger Zustimmung der Innosuisse umgesetzt werden. Die Innosuisse kann das Vertragsverhältnis beenden, wenn wesentliche Änderungen ohne Zustimmung der Innosuisse umgesetzt wurden und dazu führen, dass die Subventionsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

² Als wesentliche Projektänderungen gelten Anpassungen am Projekt, welche die ursprüngliche Beurteilung ändern können, weil sie die massgebenden Kriterien betreffen, insbesondere:

- a. Änderungen der Projektpartner sowie Eintritte von Projektpartnern in Unternehmensgruppen;
- b. Anpassungen, welche die Projektziele, die Projektplanung oder die Kostenstruktur mehr als geringfügig verändern;
- c. Verlängerungen der Projektdauer um insgesamt mehr als die Hälfte der im Subventionsvertrag festgelegten Projektdauer;
- d. weitere Änderungen wie Lohnanpassungen, Personaländerungen oder Preiserhöhungen, die zu mehr als 10 Prozent des im Subventionsvertrag festgelegten Beitrags der Innosuisse für die Entschädigung von direkten Projektkosten führen.

³ Als geringfügige Projektänderungen im Sinne von Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b Beitragsverordnung Innosuisse⁹ gelten Änderungen, die nicht wesentlich im Sinne von Absatz 2 sind.

Art. 7 Mehrkosten

¹ Projektmehrkosten im Sinne von Artikel 9 Absatz 3 Beitragsverordnung Innosuisse¹⁰ aufgrund von geringfügigen Projektänderungen gemäss Artikel 6 Absatz 3 sind im Rahmen der Schlussberichterstattung darzulegen und können mit der Schlussabrechnung entschädigt werden.

² Die Innosuisse kann bei nationalen und internationalen Innovationsprojekten, bei Innovationsprojekten ohne Umsetzungspartner und bei Innovationsprojekten von kleinen und mittleren Unternehmen Mehrkosten, die nicht unter Absatz 1 fallen, im Rahmen eines Zusatzgesuchs bewilligen, wenn sie aufgrund von bewilligten Projektänderungen anfallen oder unvorhersehbar und nicht von den Projektpartnern zu verantworten waren. Der Subventionsvertrag wird entsprechend angepasst.

Art. 8 Zwischenberichte und Fortschrittskontrolle

¹ Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger erstatten der Innosuisse nach deren Vorgaben Bericht über den Verlauf des Projekts.

² Bei Projekten mit mehreren Partnern erfolgt die Einreichung der Berichterstattung durch einen von den Projektpartnern bezeichneten koordinierenden Partner. Er sorgt für die nötige Abstimmung mit den übrigen Projektpartnern. Bei nationalen Innovationsprojekten ist dieser koordinierende Partner die beitragsverwaltende Stelle nach Artikel 13 Beitragsverordnung Innosuisse¹¹.

³ Die Innosuisse kann regelmässige Evaluationen des Projektfortschritts und der Erreichung von Projektmeilensteinen vorsehen. Sie kann das Subventionsverhältnis beenden, wenn sich dabei mit genügender Wahrscheinlichkeit zeigt, dass die Ziele des Projekts nicht erreicht werden können. Bei internationalen Projekten erfolgt die Beendigung des Subventionsverhältnisses nach Abstimmung mit den beteiligten ausländischen Förderorganisationen oder -stellen.

Art. 9 Schlussberichterstattung und Schlusszahlung

¹ Spätestens ein Monat nach dem Abschluss des Projekts ist der Innosuisse nach deren Vorgaben ein inhaltlicher und ein finanzieller Schlussbericht einzureichen.

² Bei internationalen Projekten mit mehreren Schweizer Partnern ist der inhaltliche Schlussbericht durch einen von den Projektpartnern bezeichneten koordinierenden Partner und der finanzielle Schlussbericht durch jeden Partner einzeln einzureichen. Ansonsten richtet sich die Zuständigkeit für die Einreichung der Berichterstattung nach Artikel 8 Absatz 2.

³ Die Innosuisse prüft die Berichte und legt gestützt darauf den definitiven Subventionsbetrag und die Schlusszahlung oder, im Falle von bereits geleisteten Beiträgen, die den definitiven Betrag übersteigen, die Rückforderung fest. Die Beitragsempfängerinnen oder -empfänger teilen der Innosuisse innerhalb von 30 Tagen mit, wenn sie mit der Festlegung nicht einverstanden sind. Wo eine beitragsverwaltende Stelle besteht, ist die Meldung durch diese Stelle einzureichen. In diesem Fall prüft die Innosuisse die Beanstandung und passt den definitiven Betrag in begründeten Fällen an.

⁸ SR 420.231

⁹ SR 420.231

¹⁰ SR 420.231

¹¹ SR 420.231

3. Kapitel: Beiträge an Innovationsprojekte von Forschungspartnern mit oder ohne Umsetzungspartner

Art. 10 Nichtkommerzielle Forschungsstätten ausserhalb des Hochschulbereichs

Als Forschungspartner sind nichtkommerzielle Forschungsstätten ausserhalb des Hochschulbereichs im Sinne von Artikel 5 FIFG¹² zur Gesuchseinreichung zugelassen, wenn:

- a. sich aus ihren Statuten ergibt, dass sie eine Forschungstätigkeit bezwecken;
- b. ihre Statuten ausschliessen, dass die Träger oder Eigner geldwerte Vorteile aus der Forschungstätigkeit erlangen;
- c. sie sich über bereits erbrachte Forschungsleistungen ausweisen können, die nach Niveau und Qualität mit der Forschung von Hochschulforschungsstätten vergleichbar sind;
- d. sie Forschungsprogramme haben, die nach Niveau und Qualität mit der Forschung von Hochschulforschungsstätten vergleichbar sind und deren Finanzierung sicherstellen;
- e. sie über Forschungspersonal verfügen, welches über die für die Leitung und Durchführung von wissenschaftsbasierten Innovationsprojekten erforderlichen Voraussetzungen verfügt;
- f. sie über die für die Durchführung von wissenschaftsbasierten Innovationsprojekten erforderliche Forschungsinfrastruktur verfügen.

Art. 11 Sitz der Umsetzungspartner

¹ Gesuche für Projekte, an denen gemäss Artikel 7 Absatz 3 Beitragsverordnung Innosuisse¹³ ausnahmsweise ausländische Umsetzungspartner beteiligt sind, werden nur zugelassen, wenn mindestens ein Umsetzungspartner seinen Sitz in der Schweiz hat.

² Ein Sitz in der Schweiz gilt in der Regel als nachgewiesen, wenn die als Umsetzungspartner fungierende private oder öffentliche Organisation, Gesellschaft oder Einrichtung eine Unternehmens-Identifikationsnummer in der Schweiz hat.

Art. 12 Unabhängigkeit von Forschungs- und Umsetzungspartner

¹ Die personelle Unabhängigkeit der Forschungs- und Umsetzungspartner ist im Sinne von Artikel 7 Absatz 4 Beitragsverordnung Innosuisse¹⁴ gewährleistet, wenn die im Projekt involvierten natürlichen Personen auf Seiten eines Forschungspartners nicht gleichzeitig für einen Umsetzungspartner tätig sind. Ausgenommen ist:

- a. eine reine Beratungstätigkeit, die schriftlich vereinbart und zeitlich befristet ist;
- b. eine Tätigkeit für den Umsetzungspartner, sofern für die Tätigkeit für den Forschungspartner keine von Innosuisse finanzierte Entschädigung bezogen wird.

² Die finanzielle Unabhängigkeit der Forschungs- und Umsetzungspartner ist im Sinne von Artikel 7 Absatz 4 Beitragsverordnung Innosuisse gewährleistet, wenn weder die im Projekt involvierten natürlichen Personen auf Seiten eines Forschungspartners, noch der Forschungspartner selbst wirtschaftliche Interessen an der Geschäftstätigkeit eines Umsetzungspartners haben und keinen Umsetzungspartner aus anderen Gründen finanziell unterstützen.

³ Als Interessen und Unterstützungen im Sinne von Absatz 2 gelten unter anderem eine Beteiligung oder Unterstützung im Umfang von mindestens 20 Prozent des Kapitals eines Umsetzungspartners, beispielsweise mittels Beteiligungsrechten, Finanzanlagen, Gewährung von Darlehen oder Schenkungen.

Art. 13 Aufgaben der beitragsverwaltenden Stelle

¹ Beitragsverwaltende Stelle im Sinne von Artikel 13 Beitragsverordnung Innosuisse¹⁵ muss ein am Projekt beteiligter Forschungspartner sein, der von allen Projektpartnern zu ihrer Vertretung ernannt wird.

² Die beitragsverwaltende Stelle hat namentlich folgende Aufgaben:

- a. Vertretung der Projektpartner gegenüber der Innosuisse bei der Gesuchseinreichung und im gesamten Verlauf des Innovationsprojekts;
- b. Sicherstellung der Zustimmung aller Projektpartner zu ihren Handlungen, insbesondere den Handlungen mit Rechtsfolgen;
- c. Verwaltung der Beiträge;
- d. Berichterstattung an die Innosuisse und Einholen der dafür erforderlichen Auskünfte bei den Projektpartnern;
- e. unverzügliche Information der Projektpartner über Mitteilungen der Innosuisse, insbesondere über Verfügungen und Beurteilungen;
- f. Meldung von Anträgen an die Innosuisse bezüglich Projektänderungen und Mehrkosten;
- g. unverzügliche Information der betroffenen Projektpartner bei festgestellten Konflikten, Unregelmässigkeiten oder Verstössen gegen die für das Projekt und das Subventionsverhältnis geltenden Regeln sowie Einforderung der entsprechenden Korrekturen.

¹² SR 420.1

¹³ SR 420.231

¹⁴ SR 420.231

¹⁵ SR 420.231

Art. 14 Präzisierung der Eintretens- und Beurteilungskriterien bei Gesuchen im Rahmen der Flagship Initiative

¹ Bei Gesuchen um Beiträge an Projekte im Rahmen der Flagship Initiative kann die Innosuisse die Eintretenskriterien in den Ausschreibungsunterlagen insbesondere hinsichtlich der folgenden Aspekte präzisieren:

- a. Zusammensetzung der am Projekt beteiligten Parteien;
- b. Höhe der beantragten finanziellen Unterstützung;
- c. beantragte Mindestprojektdauer.

² Sie kann ausserdem die Beurteilungskriterien gemäss Artikel 19 FIFG¹⁶ und Artikel 8 Beitragsverordnung Innosuisse¹⁷ in den Ausschreibungsunterlagen präzisieren und spezifisch auf die Ausschreibung bezogen gewichten.

Art. 15 Höchstbeträge für die anrechenbaren Bruttolöhne

¹ Es gelten für die folgenden Personalfunktionen die nachstehenden Höchstbeträge für die anrechenbaren Bruttojahreslöhne:

- | | |
|---|------------------|
| a. Institutsleiterin/Institutsleiter, Departementsleiterin/Departementsleiter: | 220 500 Franken; |
| b. erfahrene Wissenschaftlerin/erfahrener Wissenschaftler, Teamleiterin/Teamleiter: | 175'000 Franken; |
| c. wissenschaftliche Mitarbeiterin/Mitarbeiter: | 126 000 Franken; |
| d. Fachmitarbeiterin/Fachmitarbeiter: | 113 400 Franken; |
| e. Doktorandin/Doktorand und Hilfskraft: | 85 100 Franken. |

² Der sich aus den Höchstbeträgen nach Absatz 1 ergebende Stundenlohn entspricht dem 2100. Teil des Bruttojahreslohns und einem Zuschlag von 13.5 Prozent als Ferien- und Feiertagsentschädigung und beträgt für die folgenden Personalfunktionen:

- | | |
|---|--------------|
| a. Institutsleiterin/Institutsleiter, Departementsleiterin/Departementsleiter: | 119 Franken; |
| b. erfahrene Wissenschaftlerin/erfahrener Wissenschaftler, Teamleiterin/Teamleiter: | 95 Franken; |
| c. wissenschaftliche Mitarbeiterin/Mitarbeiter: | 68 Franken; |
| d. Fachmitarbeiterin/Fachmitarbeiter: | 61 Franken; |
| e. Doktorandin/Doktorand und Hilfskraft: | 46 Franken. |

Art. 16 Angabe der anrechenbaren Personalkosten

¹ Anrechenbar sind nur Personalkosten für Arbeiten, die direkt mit der Entwicklung des Innovationsvorhabens zusammenhängen und dafür erforderlich sind.

² Forschungspartner, die im Rahmen eines Innovationsprojekts Beiträge von der Innosuisse beantragen, müssen der Innosuisse vor der ersten Gesuchseinreichung nach dem 1. Januar 2023 ihre kalkulatorischen Stundenansätze und Arbeitgeberbeiträge gemäss Artikel 10 Absatz 3 Beitragsverordnung Innosuisse¹⁸ für die in Artikel 15 aufgeführten Personalfunktionen angeben. Die Angaben müssen von der zuständigen Stelle der Forschungsstätte bestätigt und ihre Berechnungsweise muss für die Innosuisse nachvollziehbar sein.

³ Forschungspartner müssen der Innosuisse mindestens alle vier Jahre aktualisierte kalkulatorische Stundensätze angeben. Die Angaben müssen bei Forschungspartnern, die mittels kalkulatorischen Stundenansätzen abrechnen, durch eine externe Stelle mit einem gültigen Zertifikat oder durch die Revisionsstelle der vorgesetzten Instanz der Forschungsstätte attestiert sein, sofern die Forschungsstätte im Vorjahr mindestens für zwei Innovationsprojekte Beiträge von Innosuisse erhalten hat. Ansonsten ist eine Bestätigung der für die Personalkosten zuständigen Stelle der Forschungsstätte ausreichend.

⁴ Die gemäss den Absätzen 2 und 3 angegebenen kalkulatorischen Stundensätze können höher sein als die nach Artikel 15 Absatz 2 berechneten Stundenlöhne, wenn der für die Berechnung der kalkulatorischen Stundensätze massgebende Bruttolohn je Personalkategorie die Höchstbeträge gemäss Artikel 15 Absatz 1 nicht überschreitet.

Art. 17 Abrechnung der anrechenbaren Personalkosten

¹ Bei Abrechnung der Personalkosten anhand von Nachweisen über die ausbezahlten Bruttolöhne richtet sich die Entschädigung nach:

- a. den effektiv bezahlten Bruttolöhnen und anrechenbaren Arbeitgeberbeiträgen gemäss Artikel 10 Absatz 3 Beitragsverordnung Innosuisse¹⁹;
- b. den im Projekt geleisteten Stunden; und
- c. den jeweiligen Beschäftigungsgraden im Projekt.

² Bei Abrechnung der Personalkosten anhand der kalkulatorischen Stundensätze richtet sich die Entschädigung nach:

- a. den zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung geltenden, der Innosuisse angegebenen Stundensätzen und Arbeitgeberbeiträgen gemäss Artikel 10 Absatz 3 Beitragsverordnung Innosuisse; und
- b. den im Projekt geleisteten Stunden.

¹⁶ SR 420.1
¹⁷ SR 420.231
¹⁸ SR 420.231
¹⁹ SR 420.231

Art. 18 Anrechenbare Sachkosten

¹ Sachkosten sind nur anrechenbar, soweit sie in einem sinnvollen Verhältnis zu den entstandenen Personalkosten und dem Ergebnis des Innovationsprojekts stehen.

² Anrechenbar sind insbesondere Sachkosten für:

- a. die Beschaffung von Forschungsinfrastruktur, ausser sie gehört zur Standardausrüstung einer Forschungsstätte mit vergleichbarem Forschungszweck (Grundinfrastruktur);
- b. die Nutzung von Forschungsinfrastruktur, die nicht ausschliesslich für die Durchführung des Innovationsprojekts genutzt wird, gemäss dem jeweiligen tatsächlichen, nachvollziehbar dargelegten Nutzungsanteil im Projekt;
- c. die Beschaffung von Verbrauchsmaterialien oder Lizenzen, die ausschliesslich den Projektarbeiten dienen;
- d. die Beschaffung von für das Projekt notwendigen Drittleistungen;
- e. für die Projektarbeit notwendigen grenzüberschreitenden Reisen, wobei für die Vergütung von Mahlzeiten die Pauschalen gemäss Artikel 43 der Verordnung des EFD vom 6. Dezember 2001²⁰ zur Bundespersonalverordnung (VPBV) sinngemäss anwendbar sind und für Reisen und Übernachtungen die vor Ort üblichen, vertretbaren, tatsächlichen Auslagen vergütet werden; für Übernachtungen gilt ein Höchstbetrag von 300 Franken.

³ Nicht anrechenbar sind insbesondere Kosten für:

- a. die Verwertung von Projektergebnissen, insbesondere für Publikationen über Forschungsergebnisse, für die Vermarktung der Projektergebnisse oder für die Anmeldung von Schutzrechten des geistigen Eigentums;
- b. Spesen, die innerhalb der Schweiz anfallen.

Art. 19 Anrechenbare Koordinationskosten

¹ Koordinationskosten sind nur bei Projekten im Rahmen der Flagship Initiative und bei internationalen Innovationsprojekten anrechenbar.

² Als Koordinationskosten gelten Kosten, die aufgrund eines Koordinationsaufwands zwischen den Projektpartnern, der im Vergleich zu gewöhnlichen nationalen Innovationsprojekten besonders hoch ist, zwingend entstehen und nicht durch Personal- oder Sachkosten gedeckt werden.

Art. 20 Beteiligung der Umsetzungspartner an den Projektkosten

¹ Die Berechnung der als Eigenleistung anrechenbaren Personalkosten der Umsetzungspartner erfolgt aufgrund der Beträge gemäss Artikel 15, zuzüglich einer Pauschale von 20 Prozent für Arbeitgeberbeiträge.

² Die Beteiligung der Umsetzungspartner an den Projektkosten wird anhand des im Subventionsvertrag festgelegten voraussichtlichen Beitrags der Innosuisse (Art. 4 Abs. 3 Bst. b) berechnet.

Art. 21 Höchstdauer bei Projekten ohne Umsetzungspartner

Projekte ohne Umsetzungspartner dürfen eine Höchstdauer von 18 Monaten nicht überschreiten. In begründeten Fällen kann die Dauer gemäss den Vorgaben von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c verlängert werden.

4. Kapitel: Beiträge an Innovationsprojekte von Jungunternehmen

Art. 22 Voraussetzungen für die Gesuchstellenden

¹ Als Jungunternehmen im Sinne von Artikel 17 Beitragsverordnung Innosuisse²¹ gelten Unternehmen, welche die dort genannten Voraussetzungen erfüllen und:

- a. deren Geschäftsmodell auf einem skalierbaren Produkt oder einer skalierbaren Dienstleistung basiert und somit das Potenzial für ein mehr als lineares Wachstum aufweist;
- b. die noch keine fertig entwickelten Produkte oder Dienstleistungen am Markt anbieten, ausser es handelt sich um andere Dienstleistungen als diejenigen, auf denen das Geschäftsmodell gemäss Buchstabe a basiert, beispielsweise im Bereich Beratung, Forschung oder Entwicklung;
- c. die zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung weniger als 50 Vollzeitäquivalenten beschäftigen; bei Unternehmen, die von einem anderen Unternehmen kontrolliert werden, darf die gesamte Unternehmensgruppe höchstens 249 Vollzeitäquivalente beschäftigen; und
- d. die weder Einheiten der öffentlichen Verwaltung noch nicht kommerziell tätige Vereine und Stiftungen sind.

² Ein Sitz in der Schweiz im Sinne von Artikel 17 Beitragsverordnung Innosuisse gilt in der Regel als nachgewiesen, wenn das Jungunternehmen eine Unternehmens-Identifikationsnummer in der Schweiz hat.

Art. 23 Anrechenbare Kosten

¹ Anrechenbar sind Personal- und Sachkosten, die für die Entwicklung des Innovationsvorhabens bis zum Markteintritt tatsächlich entstanden und erforderlich sind. Nicht anrechenbar sind insbesondere Kosten, die der Kundenakquirierung dienen.

²⁰ SR 172.220.111.31

²¹ SR 420.231

² Die Personalkosten sind anhand von Nachweisen über die ausbezahlten Bruttolöhne auszuweisen und die Entschädigung richtet sich nach:

- a. den effektiv bezahlten Bruttolöhnen und Arbeitgeberbeiträgen gemäss Artikel 10 Absatz 3 Beitragsverordnung Innosuisse²²;
- b. den im Projekt geleisteten Stunden; und
- c. den jeweiligen Beschäftigungsgraden im Projekt.

³ Bruttolöhne sind höchstens im Umfang von 220'500 Franken anrechenbar.

⁴ Sachkosten sind nur anrechenbar, soweit sie in einem sinnvollen Verhältnis zu den entstandenen Personalkosten und dem Ergebnis des Innovationsprojekts stehen.

⁵ Anrechenbar sind insbesondere Sachkosten für:

- a. die Beschaffung von für das Projekt notwendiger Infrastruktur, ausser sie gehört zur Standardausrüstung eines Unternehmens mit vergleichbarem Geschäftsfeld (Grundinfrastruktur);
- b. die Nutzung von Infrastruktur, die nicht ausschliesslich für die Durchführung des Innovationsprojekts genutzt wird, gemäss dem jeweiligen, nachvollziehbar dargelegten Nutzungsanteil im Projekt;
- c. die Beschaffung von Verbrauchsmaterialien oder Lizenzen, die ausschliesslich den Projektarbeiten dienen;
- d. Marktforschung und für daraus resultierende Tätigkeiten wie Preismodell-Entwicklungen oder die Regulierung des geistigen Eigentums;
- e. die Beschaffung von für das Projekt notwendigen Drittleistungen;
- f. für die Projektarbeit notwendige grenzüberschreitende Reisen, wobei für die Vergütung von Mahlzeiten die Pauschalen gemäss Artikel 43 VPBV²³ sinngemäss anwendbar sind und für Reisen und Übernachtungen die vor Ort üblichen, vertretbaren, tatsächlichen Auslagen vergütet werden; für Übernachtungen gilt ein Höchstbetrag von 300 Franken.

Art. 24 Höchstsatz und Höchstdauer

¹ Der Beitrag der Innosuisse deckt höchstens 70 Prozent der anrechenbaren Kosten.

² Projekte von Jungunternehmen dürfen eine Höchstdauer von 36 Monaten nicht überschreiten. In begründeten Fällen kann die Dauer gemäss den Vorgaben von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c verlängert werden.

5. Kapitel: Beiträge an Innovationsprojekte von kleinen und mittleren Unternehmen

Art. 25 Voraussetzungen für die Gesuchstellenden

¹ Nicht als kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne von Artikel 20 Beitragsverordnung Innosuisse²⁴ gelten:

- a. nicht kommerziell tätige Vereine und Stiftungen sowie Einheiten der öffentlichen Verwaltung;
- b. Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung mindestens 250 Vollzeitäquivalenten beschäftigen; bei Unternehmen, die von einem anderen Unternehmen kontrolliert werden, ist die Anzahl Vollzeitäquivalente der gesamten Unternehmensgruppe massgebend.

² Ein Sitz in der Schweiz im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a Beitragsverordnung Innosuisse gilt in der Regel als nachgewiesen, wenn das Unternehmen eine Unternehmens-Identifikationsnummer in der Schweiz hat.

Art. 26 Summarisches und vollständiges Gesuch

Die gemäss Artikel 2 Absatz 2 verlangten Angaben sind in der ersten Phase des Gesuchsverfahrens summarisch einzureichen (summarisches Gesuch). Sofern die Innosuisse das summarische Gesuch nicht abweist, müssen die Angaben für die zweite Phase des Gesuchsverfahrens konkretisiert werden (vollständiges Gesuch).

Art. 27 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten richten sich nach Artikel 23.

Art. 28 Höchstsatz und Höchstbetrag

Der Beitrag der Innosuisse deckt höchstens 70 Prozent der anrechenbaren Kosten und beträgt höchstens 2.5 Millionen Franken.

6. Kapitel: Beiträge an internationale Innovationsprojekte im Rahmen von Kooperationen mit ausländischen Förderorganisationen und Förderstellen

Art. 29 Unabhängigkeit von Forschungs- und Umsetzungspartner

Für die personelle und finanzielle Unabhängigkeit der schweizerischen Forschungs- und Umsetzungspartnern gilt Artikel 12.

²² SR 420.231

²³ SR 172.220.111.31

²⁴ SR 420.231

Art. 30 Sitz in der Schweiz

Ein Sitz in der Schweiz im Sinne von Artikel 52 Absatz 1 Beitragsverordnung Innosuisse²⁵ gilt in der Regel als nachgewiesen, wenn die als Umsetzungspartner fungierende private oder öffentliche Organisation, Gesellschaft oder Einrichtung eine Unternehmens-Identifikationsnummer in der Schweiz hat.

Art. 31 Kleine und mittlere Unternehmen

Als kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe b Beitragsverordnung Innosuisse²⁶ gelten private oder öffentliche Organisationen, Gesellschaften oder Einrichtungen, die zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung weniger als 250 Vollzeitäquivalente beschäftigen; bei Unternehmen, die von einem anderen Unternehmen kontrolliert werden, ist die Anzahl Vollzeitäquivalente der gesamten Unternehmensgruppe massgebend.

Art. 32 Anrechenbare Kosten

¹ Die anrechenbaren Kosten von schweizerischen Forschungspartnern richten sich nach Artikel 54 Absatz 3 Beitragsverordnung Innosuisse²⁷ und den Artikeln 15 – 19.

² Die anrechenbaren Kosten von schweizerischen Umsetzungspartnern richten sich nach Artikel 55 Beitragsverordnung Innosuisse und den Artikeln 19 und 23.

7. Kapitel: Gutschriften für Vorstudien (Innovationschecks)

Art. 33 Kleine und mittlere Unternehmen

¹ Als kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne von Artikel 23 Buchstabe b Beitragsverordnung Innosuisse²⁸ gelten private oder öffentliche Organisationen, Gesellschaften oder Einrichtungen, die ein Innovationsvorhaben verwerten wollen, und die zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung weniger als 250 Vollzeitäquivalente beschäftigen; bei Unternehmen, die von einem anderen Unternehmen kontrolliert werden, ist die Anzahl Vollzeitäquivalente der gesamten Unternehmensgruppe massgebend.

² Ein Sitz in der Schweiz im Sinne von Artikel 23 Beitragsverordnung Innosuisse gilt als in der Regel nachgewiesen, wenn die private oder öffentliche Organisation, Gesellschaft oder Einrichtung eine Unternehmens-Identifikationsnummer in der Schweiz hat.

Art. 34 Zeitliche Einschränkung der Gesuchseinreichung

Die Innosuisse tritt nicht auf Gesuche um Gutschriften von Unternehmen ein, die bereits in den vorangehenden zwei Jahren von der Innosuisse eine Gutschrift für eine Vorstudie erhalten haben.

Art. 35 Form und Inhalt des Gesuchs

¹ Das Gesuch muss bei der Innosuisse mittels dem von ihr zur Verfügung gestellten Formular elektronisch eingereicht werden. Das Gesuchsformular ist vollständig und inhaltlich nachvollziehbar auszufüllen. Insbesondere muss das Gesuch alle Angaben enthalten, die für die Beurteilung der Beitragsberechtigung und –höhe notwendig sind.

² Das Gesuch kann in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache eingereicht werden. Die Sprache der Gesuchseinreichung gilt als Verfahrenssprache. In begründeten Fällen kann die Innosuisse von sich aus oder auf Antrag einen Wechsel der Verfahrenssprache vorsehen.

³ Gesuche können jederzeit eingereicht werden.

Art. 36 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten des Forschungspartners, bei dem das Unternehmen die Gutschrift einlöst, richten sich nach Artikel 10 Beitragsverordnung Innosuisse²⁹ und den Artikeln 15 - 18, betragen jedoch höchstens 15 000 Franken.

Art. 37 Verfahren

¹ Die Innosuisse entscheidet über das Gesuch in Form einer anfechtbaren Verfügung.

² Heisst die Innosuisse ein Gesuch gut, legt sie in der Verfügung insbesondere fest:

- a. den Gegenstand und den Höchstbetrag der Gutschrift;
- b. die Rechte und Pflichten des Unternehmens;
- c. den Zeitrahmen für die Einlösung der Gutschrift.

³ Das Unternehmen regelt das Rechtsverhältnis mit dem Forschungspartner.

⁴ Nach Erfüllung der festgelegten Leistung erstellt der Forschungspartner einen finanziellen Bericht über seine Leistung. Das Unternehmen nimmt dazu Stellung. Anschliessend wird der Bericht bei der Innosuisse eingereicht. Die Innosuisse prüft die Eingabe und bezahlt dem Forschungspartner gestützt darauf die anrechenbaren Kosten aus.

²⁵ SR 420.231

²⁶ SR 420.231

²⁷ SR 420.231

²⁸ SR 420.231

²⁹ SR 420.231

⁵ Nach Erfüllung der festgelegten Leistung reichen das Unternehmen und der Forschungspartner einen gemeinsamen Schlussbericht zur Vorstudie ein.

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 38 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Vollzugsbestimmungen Innovationsprojekte vom 16. November 2017 werden aufgehoben.

Art. 39 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.